

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 79/2004

Sitzung vom 12. Mai 2004

711. Anfrage (Budgetierungsunsicherheit der Wohnheime und geschützten Werkstätten [Art. 73 IVG] für Menschen mit Behinderung wegen Beitragskürzungen des Bundes und der bevorstehenden Einführung des NFA)

Die Kantonsräte Peter Good, Bauma, und Felix Hess, Mönchaltorf, haben am 24. Februar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Auf 1. August 2003 wurden die Wohnheime und geschützten Werkstätten nach Art. 73 IVG in der ganzen Schweiz mit der Tatsache konfrontiert, dass sie ab 2004 vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) nur noch Betriebsbeiträge in der Höhe der für das Jahr 2000 (zuzüglich Teuerung) ausgerichteten Beiträge erhalten werden. Auf Grund öffentlicher Interventionen (Aktion TamTam der betroffenen Institutionen) sowie diverser Einzelvorstösse von Heimen und der Dachorganisation insos stellt das BSV einen zusätzlichen Beitrag für die Heime mit deutlich gesteigertem Betreuungsaufwand in Aussicht. Dieser so genannte Betreuungszuschuss wird nur in besonders begründeten Fällen gewährt und reicht bei weitem nicht aus, den Beitragsausfall zu kompensieren. Trotz dieser Möglichkeit, den zusätzlichen Betreuungsaufwand wenigstens teilweise zu decken, müssen die Institutionen ab 2004 mit massiven Einbussen der BSV-Betriebsbeiträge (bis 25% nach der Umfrage insos 2003) zurechtkommen. Die meisten Heime haben auf das Betriebsjahr 2004 hin mit verschiedenen Massnahmen wie Stellenabbau, Lohnreduktionen, Pensionspreiserhöhungen usw. reagiert. Die Folgen dieser Massnahmen sind Leistungsabbau in der Behindertenarbeit und Personalentlassungen.

Da die Leistungen an die betroffenen Institutionen nicht beliebig eingeschränkt werden können, ohne diese in ernsthafte, ja existenzielle Schwierigkeiten zu bringen, erwarten die Heime eine Sicherheit, wie sie einerseits in den nächsten Jahren bis zur Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA), anderseits nach Einführung des NFA finanziert werden können. Nach § 7 des Heimbeitragsgesetzes leistet der Kanton Beiträge an Wohnheime und geschützte Werkstätten in der Höhe von maximal 60% des nicht gedeckten Restdefizits. Mit dieser Bestimmung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er für die Behinderteninstitutionen mit verantwortlich sein will. Die momentanen Sparbemühungen lassen es aber wahrscheinlich erscheinen, dass diese Leistungen spätestens ab 2005 nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe ausge-

richtet werden. Wenn dieser Fall eintreffen wird, muss davon ausgegangen werden, dass verschiedene Heime im Kanton massiv Leistungen abbauen müssen, sodass Wohn- und geschützte Arbeitsplätze gefährdet sind. Die Finanzierungsunsicherheit vergrössert sich für die Institutionen noch erheblich im Hinblick auf die Einführung des NFA. So wie es heute vorgesehen ist, fallen dann die ganzen Kosten der kollektiven Leistungen den Kantonen zu. Zurzeit besteht jedoch im Kanton Zürich keine gesetzliche Grundlage dafür, wie die Institutionen dann finanziert werden sollen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Beabsichtigt der Regierungsrat, die Heime und Werkstätten für Invalide bis zur Einführung des NFA in der bisherigen Form mit teilweiser Restdefizitdeckung zu stützen?
2. Beabsichtigt der Regierungsrat, rechtzeitig auf Einführung des NFA hin gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die die Finanzierung der Heime und Werkstätten neu regelt und den Trägerschaften eine Finanzplanung überhaupt ermöglicht?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Good, Bauma, und Felix Hess, Mönchaltorf, wird wie folgt beantwortet:

Die in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion fallenden Institutionen für Minderjährige, die gegenwärtig über eine Beitragsberechtigung des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) sowie des Kantons verfügen, sollen bis zur Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) – vorbehaltlich kantonaler Sparmassnahmen – im bisherigen Umfang unterstützt werden. Im Hinblick auf die Auswirkungen der NFA müssen die gesetzlichen Grundlagen überprüft werden.

Bei der Finanzierung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich hat der Bund den Institutionen bereits im Sommer letzten Jahres im Rahmen seines Tagesansatz-Entlastungsprogrammes (TAEP) für die Jahre 2004 bis 2006 neue Verträge unterbreitet, die ihnen unter anderem eine grössere Budgetierungs- und Planungssicherheit bieten. Sie gründen auf einem jährlich an die Teuerung angepassten festen Betrag und sehen so genannte Platz- und Betreuungszuschläge vor, soweit mehr Plätze benötigt und ein erhöhter Betreuungsbedarf ausgewiesen werden. Die von den Institutionen im Kanton Zürich geltend gemachten Mehrkosten im Betreuungsbereich für das Jahr 2004 von rund 38,3 Mio. Franken werden durch das BSV mit rund 27,53 Mio. Franken ab-

gegolten. Für den Platzzuschlag sind in diesem und den beiden folgenden Jahren zusätzliche Mittel des Bundes von rund 8,94 Mio. Franken vorgesehen. Von den subventionsberechtigten Invalideneinrichtungen für den Kanton Zürich haben im Berichtsjahr 2003 deren 91 gestützt auf das Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide (LS 855.1; Heimbeitragsgesetz) ein Gesuch um einen kantonalen Restdefizitbeitrag eingereicht. 60 Gesuche konnten gutgeheissen werden. Von den übrigen mussten 17 wegen eines fehlenden anrechenbaren Defizites abgewiesen und die restlichen 14 zurückgestellt werden, da der entsprechende IV-Entscheid noch ausstehend war.

Der Regierungsrat hat letztmals in der Beantwortung der parlamentarischen Interpellation KR-Nr. 154/2003 darauf hingewiesen, dass es sich bei der Finanzierung von Invalideneinrichtungen letztlich um eine fürsorgerische Aufgabe handelt, für welche die Zuständigkeit im Kanton Zürich in erster Linie bei den Gemeinden liegt. Für die Schliessung von Finanzierungslücken, die durch den Rückzug der Invalidenversicherung aus der Finanzierung entstehen, sind in erster Linie die Einrichtungen selbst sowie die Versorger verantwortlich. Dies bedeutet aber nicht, dass der Kanton keine Beiträge mehr ausrichtet. Vielmehr wird er weiterhin gestützt auf das Heimbeitragsgesetz Kostenanteile an Institutionen leisten. Vor dem Hintergrund der Entlastungsmassnahmen des Bundes und der kantonalen Sparmassnahmen wird der Staatsanteil an das Restdefizit im laufenden und in den folgenden Jahren aber voraussichtlich geringer als bisher ausfallen. Auf jeden Fall findet er seine Grenze am jeweiligen Voranschlagskredit. Die Einrichtungen werden nicht darum herumkommen, selbst geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den Haushalt auszugleichen.

Die Auswirkungen der NFA auf die davon betroffenen Angebote im Behindertenbereich werden bereits heute im Rahmen der Prüfung eines Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), welche die Interkantonale Heimvereinbarung ersetzt, untersucht. Diese bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen. Erste Ergebnisse, die auch die rechtlichen und finanziellen Aspekte im Behindertenbereich berücksichtigen, werden im Spätherbst 2004 vorliegen. Dannzumal ist auch das Ergebnis aus der eidgenössischen Abstimmung über die NFA, die im Herbst 2004 erfolgen soll, bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi